

Aktenzeichen: 4 AZR 39/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 23. April 1986
- 4 AZR 39/85 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 12. Juli 1984
Wilhelmshaven - 1 Ca 1204/83 E -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 12. Dezember 1984
Niedersachsen - 4 Sa 103/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Kreuzkartenberichtiger

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b (Bewährungsaufstieg für Kreuzkartenberichtiger)

Leitsatz:

Wird der Bewährungsaufstieg an eine ununterbrochene Berufstätigkeit einer niedrigeren Vergütungsgruppe gebunden, bezieht sich das auf alle Berufstätigkeiten dieser Vergütungsgruppe, da die Tarifvertragsparteien den Bewährungsaufstieg aus einzelnen Fallgruppen einer Vergütungsgruppe jeweils eindeutig gesondert regeln.

Hinweise des Senats:

Bewährungsaufstieg eines Kreuzkartenberichtigers für Tätigkeiten als Seekartenberichtiger



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 39/85

4 Sa 103/84 Niedersachsen

Verkündet am
23. April 1986

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 23. April 1986 durch den
Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und
Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hauk für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom
12. Dezember 1984 - 4 Sa 103/84 - wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
(DAG) als Mitglied angehört, steht seit 1. März 1964 als Ange-
stellter in den Diensten der Beklagten. Mit Wirkung vom 1. Ja-
nuar 1972 wurde er bei der Seekarten- und Dienstvorschriften-
stelle W als Seekartenberichtiger beschäftigt. Der
Kläger erhielt zunächst Vergütung nach VergGr. VI b BAT. Seit
1. Januar 1977 bezieht er Vergütung nach VergGr. V c BAT.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 sind dem Kläger die Aufgaben
eines Kreuzkartenberichtigers übertragen worden. Hierbei teilte
ihm die Beklagte mit, daß ein Bewährungsaufstieg nach VergGr.
V b BAT frühestens zum 1. Juli 1985 möglich sei.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung der Ver-
pflichtung der Beklagten, ihn bereits ab 1. Januar 1982 nach
VergGr. V b BAT zu vergüten. Hierzu hat er vorgetragen, er er-



fülle die Anforderungen der VergGr. V b des Teils III Abschnitt G Unterabschnitt V der Anlage 1 a zum BAT, da er als Kreuzkartenberichtiger tätig sei und schon ab Januar 1982 sich in einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Berufstätigkeit der VergGr. V c BAT bewährt habe. Entgegen der Auffassung der Beklagten setze die Erfüllung dieses tariflichen Merkmals keine fünfjährige ununterbrochene Berufstätigkeit in der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 als Kreuzkartenberichtiger voraus, sondern es seien auch Zeiten zu berücksichtigen, die der Kläger als Seekartenberichtiger der VergGr. V c BAT Fallgruppe 2 zurückgelegt habe.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß die Beklagte dem Kläger
ab 1. Januar 1982 Vergütung nach VergGr.
V b BAT schuldet.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Tätigkeit als Seekartenberichtiger nach VergGr. V c BAT Fallgruppe 2 könne nicht als Berufstätigkeit im Sinne der VergGr. V b BAT angesehen werden. Vielmehr setze die Erfüllung der Merkmale der VergGr. V b BAT voraus, daß der Kläger fünf Jahre ununterbrochen eine Tätigkeit als Kreuzkartenberichtiger ausgeübt und sich bewährt haben müsse. Die tariflichen Vorschriften unterschieden zwischen der Berufstätigkeit eines Kreuzkartenberichtigers (VergGr. V c BAT Fallgruppe 1) und der Berufstätigkeit eines Seekartenberichtigers (VergGr. VI b BAT). Der Seekartenberichtiger erfülle nicht das Tätigkeitsmerkmal der



VergGr. V c BAT, sondern werde lediglich nach fünfjähriger Bewährungszeit danach vergütet. Hingegen sei der Kreuzkartenberichtiger aufgrund seiner höheren Qualifikation und anspruchsvolleren Tätigkeit der VergGr. V c BAT zuzuordnen. Auch nach dem Sinn der Tarifnorm sei der Bewährungsaufstieg nach VergGr. V c BAT an eine fünfjährige Tätigkeit als Kreuzkartenberichtiger anzuknüpfen. Denn andernfalls hätten die Tarifvertragsparteien dem weniger qualifizierten und einfachere Tätigkeiten ausübenden Seekartenberichtiger einen zweifachen Bewährungsaufstieg von VergGr. VI b BAT über VergGr. V c BAT nach VergGr. V b BAT eingeräumt, während der Kreuzkartenberichtiger nur einmal von VergGr. V c BAT nach VergGr. V b BAT aufsteigen könne.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben der Klage mit zutreffender Begründung stattgegeben. Die Beklagte schuldet dem Kläger ab 1. Januar 1982 Vergütung nach VergGr. V b BAT. Denn der Kläger erfüllt die Anforderungen der VergGr. V b BAT, da er als Kreuzkartenberichtiger tätig ist und sich in



einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Berufstätigkeit in der VergGr. V c BAT bewährt hat.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beiderseitiger Tarifbindung die Vorschriften des Bundes-Angestellten-Tarifvertrags (BAT) mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach kommt es für die Eingruppierung des Klägers darauf an, ob bei ihm zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die jeweils für sich die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals der von ihm in Anspruch genommenen VergGr. V b BAT erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Die Vorinstanzen treffen zu den Arbeitsvorgängen des Klägers keine Feststellungen. Das ist jedoch unschädlich, da der Senat die Arbeitsvorgänge des Klägers selbst bestimmen kann (vgl. BAG Urteil vom 15. Februar 1984 - 4 AZR 264/82 -, AP Nr. 86 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Da der Kläger während seiner gesamten Arbeitszeit unstreitig als Kreuzkartenberichtiger tätig ist und die Tarifvertragsparteien für "Kreuzkartenberichtiger" ausdrücklich spezielle Tätigkeitsmerkmale vorsehen, bringen sie damit zum Ausdruck, daß sie die Tätigkeit eines Kreuzkartenberichtigers einheitlich tariflich bewerten wollen, so daß damit die gesamte Tätigkeit des Klägers als ein großer Arbeitsvorgang anzusehen ist (vgl. BAG Urteil vom 15. Februar 1984 - 4 AZR 264/82 -, AP Nr. 86 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Es kommt danach nur noch darauf an, welche speziellen Anforderungen der für Kreuzkartenberichtiger von den Tarifvertragsparteien vorgesehenen Vergütungsgruppen der Kläger erfüllt.



Für die Eingruppierung des Klägers sind folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils III Abschnitt G Unterabschnitt V der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen:

VergGr. V b BAT

Kreuzkartenberichtiger,
die sich in einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Berufstätigkeit in der VergGr. V c bewährt haben.

VergGr. V c BAT

1. Nautische Angestellte
mit Patent A M und langjähriger nautischer Erfahrung nach Erwerb des Patents und zeichnerischer Befähigung, die Seekarten unter eigener Verantwortung zu berichtigen haben (Kreuzkartenberichtiger).
2. Seekartenberichtiger,
die sich in einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Berufstätigkeit in der VergGr. VI b dieses Unterabschnitts bewährt haben.

VergGr. VI b BAT

Angestellte
mit Patent A K oder einer vergleichbaren nautischen Ausbildung bei der Marine (Fachlehrgang 1 FR 26) und zeichnerischer Befähigung, die Seekarten überwiegend selbständig und unter weitgehend eigener Verantwortung zu berichtigen haben (Seekartenberichtiger).

Der Kläger ist Kreuzkartenberichtiger im tariflichen Sinne. Er war schon bei Beginn seiner Tätigkeit in der Seekarten- und Dienstvorschriftenstelle W im Jahre 1972 Inhaber des Patents A M bzw. der nach der Protokollnotiz Nr. 2 zu Unterabschnitt I gleichgestellten früheren Patente und verfügt über



langjährige nautische Erfahrungen nach Erwerb dieses Patents. Die weiteren tatsächlichen Voraussetzungen für eine Qualifikation als Kreuzkartenberichtiger (zeichnerische Befähigung und Berichtigung von Seekarten unter eigener Verantwortung) ab 1. Juli 1980 sind zwischen den Parteien unstreitig.

Der Kläger erfüllt auch seit 1. Januar 1982 die weitere Anforderung der VergGr. V b BAT, daß er sich in einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Berufstätigkeit in der VergGr. V c BAT bewährt hat. Er war seit 1. Januar 1977 in VergGr. V c BAT eingruppiert. Insoweit erfüllte er in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 30. Juni 1980 die Anforderungen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 2 als Seekartenberichtiger, der sich in einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Berufstätigkeit in der VergGr. VI b des Unterabschnitts V bewährt hat. Für die Tätigkeit des Klägers sind seit 1. Januar 1972 die tatsächlichen Anforderungen der VergGr. VI b des Unterabschnitts V (Ausbildung, zeichnerische Befähigung, überwiegend selbständige und unter weitgehend eigener Verantwortung durchgeführte Berichtigungen von Seekarten) unstreitig gegeben, so daß er entsprechend der tariflichen Definition seit dieser Zeit Seekartenberichtiger war. Nach fünfjähriger Bewährung in der VergGr. VI b BAT war er damit ab 1. Januar 1977 in die VergGr. V c BAT eingruppiert. Ab 1. Juli 1980 erfüllte er als Kreuzkartenberichtiger die Anforderungen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1. Das bedeutet, daß er insgesamt vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1981 eine ununterbrochene Berufstätigkeit der VergGr. V c BAT ausübte. Da er sich darin unstreitig bewährt hat, ist er nach Ablauf der fünfjährigen unun-



terbrochenen Berufstätigkeit in der VergGr. V c BAT seit 1. Januar 1982 in die VergGr. V b BAT eingruppiert.

Entgegen der Auffassung der Revision setzt eine fünfjährige ununterbrochene Berufstätigkeit in der VergGr. V c BAT keine Berufstätigkeit als Kreuzkartenberichtiger im Sinne der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 voraus. Nach dem für die Tarifauslegung in erster Linie maßgebenden Wortlaut und Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelungen (vgl. BAG 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung) ist auch eine Tätigkeit als Seekartenberichtiger im Sinne der VergGr. V c BAT Fallgruppe 2 eine "Berufstätigkeit in der VergGr. V c", die von der VergGr. V b BAT gefordert wird. Bereits der Wortlaut der Tarifnorm spricht für diese Auffassung, da sich "eine mindestens fünfjährige ununterbrochene Berufstätigkeit in der VergGr. V c" auf alle Berufstätigkeiten dieser Vergütungsgruppe bezieht. Entscheidend ist aber vorliegend der Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelungen. Hierbei erweist sich, daß die Tarifvertragsparteien im Abschnitt G des Teils III der Anlage 1 a zum BAT in zahlreichen Vergütungsgruppen einen Aufstieg aus niedrigeren Vergütungsgruppen nach einer bestimmten Dauer der Berufstätigkeit oder nach einer bestimmten Bewährungszeit vorsehen und den Aufstieg jeweils an die Berufstätigkeit einer bestimmten Fallgruppe der niedrigeren Vergütungsgruppe knüpfen, z. B. im Unterabschnitt I in den VergGrn. II Fallgruppe 1 c, III Fallgruppen 2 c und 4, IV a Fallgruppen 4 und 5, IV b Fallgruppen 5, 6 und 7, V b Fallgruppen 2, 4, 5, 7, 9 und 10, V c Fallgruppen 6, 7, 11, 14 und 17, im Unterabschnitt II in den VergGrn. IV a, V b Fallgruppe 2, V c Fallgruppe 3, im Un-



terabschnitt III in den VergGrn. V b, V c Fallgruppen 2 und 3 sowie im Unterabschnitt IV in der VergGr. V c Fallgruppe 2. Wenn die Tarifvertragsparteien dann in einer anderen Vergütungsgruppe desselben Abschnitts G (Angestellte im nautischen Dienst) - hier: VergGr. V b des Unterabschnitts V - den Aufstieg aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe ohne nähere Bezeichnung der Fallgruppe vorsehen, kann daraus nur gefolgert werden, daß damit alle Fallgruppen der niedrigeren Vergütungsgruppe erfaßt werden. Gerade die sehr differenzierende Regelung der Tarifvertragsparteien im Abschnitt G des Teils III der Anlage 1 a zum BAT zwischen dem Aufstieg aus ganz bestimmten Fallgruppen in eine höhere Vergütungsgruppe und aus einer Vergütungsgruppe ohne Bezeichnung einer Fallgruppe in eine höhere Vergütungsgruppe läßt keine andere Auslegung zu. Sollten die Tarifvertragsparteien etwas anderes beabsichtigt haben, wie die Revision meint, hat dieser Wille jedenfalls im Tarifvertrag keinen Niederschlag gefunden und muß deshalb unberücksichtigt bleiben. Da die Auslegung der hier strittigen VergGr. V b BAT nach Tarifwortlaut und tariflichem Gesamtzusammenhang eindeutig ist, kommt es auf andere Auslegungskriterien, insbesondere die Tarifgeschichte, nicht an (BAG 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung).

Entgegen der Auffassung der Beklagten führt diese Auslegung des Tarifvertrags nicht zu einem doppelten Bewährungsaufstieg der Seekartenberichtiger von VergGr. VI b BAT über VergGr. V c BAT in die VergGr. V b BAT. Ein Seekartenberichtiger kann auch nach der vom Senat vorgenommenen Auslegung niemals in die VergGr. V b BAT aufsteigen, da er als solcher das tarifliche Merkmal "Kreuz-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kartenberichtiger" nicht erfüllt. Für einen Seekartenberichtiger gibt es nur den Bewährungsaufstieg von VergGr. VI b BAT nach VergGr. V c BAT. Als Kreuzkartenberichtiger muß der Kläger nach den tariflichen Vorschriften eine zusätzliche Qualifikation aufweisen, nämlich das Patent A M und langjährige nautische Erfahrungen nach Erwerb des Patents. Diese zusätzliche Voraussetzung erfüllt der Kläger.

Entgegen der Auffassung der Revision führt die Berücksichtigung der Berufstätigkeit als Seekartenberichtiger im Sinne der VergGr. V c BAT Fallgruppe 2 für den Bewährungsaufstieg in die VergGr. V b BAT nicht dazu, daß damit eine weniger qualifizierte Tätigkeit berücksichtigt wird. Die Tarifvertragsparteien haben in der VergGr. V c BAT den Kreuzkartenberichtiger in den ersten fünf Jahren seiner Berufstätigkeit einem Seekartenberichtiger mit einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Berufstätigkeit, in der er sich bewährt hat, gleichgestellt. Damit sehen sie die Tätigkeit eines Kreuzkartenberichtigers mit weniger als fünf Berufsjahren als gleichwertig der Tätigkeit eines Seekartenberichtigers mit mehr als fünf Berufsjahren an. Die längere Berufstätigkeit als Seekartenberichtiger ersetzt damit gleichsam nach dem Willen der Tarifvertragsparteien die höhere Ausbildungsqualifikation des Kreuzkartenberichtigers mit weniger Berufsjahren. An diese Bewertung durch die Tarifvertragsparteien sind die Gerichte für Arbeitssachen gebunden. Wollte man dem Seekartenberichtiger mit mehr als fünfjähriger ununterbrochener Berufstätigkeit eine geringere Qualifikation zubilligen als einem Kreuzkartenberichtiger mit weniger als fünfjähriger Berufstätigkeit und deshalb



die Tätigkeit als Seekartenberichtiger im Sinne der VergGr. V c BAT Fallgruppe 2 von der Bewährungszeit nach VergGr. V b BAT ausschließen, würden sich die Gerichte damit über den Willen der Tarifvertragsparteien hinwegsetzen. Die Tarifvertragsparteien sehen nach dem in der VergGr. V c des Teils III Abschnitt G Unterabschnitt V der Anlage 1 a zum BAT zum Ausdruck gebrachten Willen die Qualifikation eines Kreuzkartenberichtigers mit weniger als fünfjähriger Berufstätigkeit als gleichwertig der Qualifikation eines Seekartenberichtigers mit mindestens fünfjähriger Berufstätigkeit an.

Im übrigen bleibt auch bei einer Berücksichtigung der Berufstätigkeit nach VergGr. V c BAT Fallgruppe 2 für den Bewährungsaufstieg nach VergGr. V b BAT hinsichtlich der Zeitdauer ein bedeutsamer Unterschied zwischen denjenigen Angestellten bestehen, die von vornherein als Kreuzkartenberichtiger tätig sind, und den Angestellten, die vom Seekartenberichtiger zum Kreuzkartenberichtiger aufsteigen. Der von Anfang an als Kreuzkartenberichtiger tätige Angestellte steigt nach fünfjähriger Berufstätigkeit in die VergGr. V b BAT auf. Der Seekartenberichtiger der VergGr. V c BAT muß sich zuvor fünf Jahre als Seekartenberichtiger bewährt haben. Erst nach weiterer fünfjähriger Bewährungszeit und beim zusätzlichen Besitz der Qualifikation eines Kreuzkartenberichtigers kann er nach VergGr. V b BAT eingruppiert werden, wenn er diese Tätigkeit ausübt. Der ursprünglich als Seekartenberichtiger tätige Angestellte, der als Seekartenberichtiger in die VergGr. V c BAT aufsteigt, kann damit frühestens nach zehnjähriger Berufstätigkeit und mit der zusätzlichen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Qualifikation und der Tätigkeit eines Kreuzkartenberichtigers in die VergGr. V b BAT aufsteigen, während derjenige Angestellte, der schon bei seiner Einstellung die Qualifikation eines Kreuzkartenberichtigers besitzt und entsprechend beschäftigt wird, schon nach fünfjähriger Berufstätigkeit in die VergGr. V b BAT aufsteigt. Die höhere Qualifikation eines Kreuzkartenberichtigers von der Ausbildung her wird danach bei entsprechender Tätigkeit von den Tarifvertragsparteien durchaus honoriert.

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Gossen

Hauk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)